

AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS

DER AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG, PLANUNG UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG DER STADT KIERSPE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.10.1996 GEMASS §4 (4) BauGB ENTSCHEIDUNG IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DIE AUFSTELLUNG DIESER AUSSENBEREICHSSATZUNG BE-



KIERSPE 23.10.1996

Diigel
STADTDIREKTOR

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER PLANUNG GEMASS §34 (5) BauGB IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IST MIT SCHREIBEN VOM 04.11.1996 SOWIE EINER INFORMATIONSVERANSTALTUNG AM 27.11.1996 DURCHFÜHRT WORDEN.



KIERSPE 28.11.1996

Diigel
STADTDIREKTOR

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

MIT SCHREIBEN VOM 28.10.1996 SIND DIE BETROFFENEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMASS § 34 (5) BauGB IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG UM STELLUNGNAHMEN GEFRAGT WORDEN.



KIERSPE 29.10.1996

Diigel
STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DIE AUSSENBEREICHSSATZUNG IST VOM RAT DER STADT KIERSPE GEMASS §4 (4) BauGB-MaßnahmenG UND §7 GO NW JEWEILS IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG AM 11.03.1997 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



KIERSPE 12.03.1997

Diigel
BÜRGERMEISTER

ANZEIGE

DIE AUSSENBEREICHSSATZUNG DER STADT KIERSPE WURDE GEMASS §§22 (3) UND 11 (3) BauGB IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG ANGEZEIGT. DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WIRD NICHT GELTEND GEMACHT.



KIERSPE 08.04.1997

Diigel
STADTDIREKTOR

INKRAFTTRETEN

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGE-VERFAHRENS IST GEMASS §11 BauGB IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG AM 25.04.1997 BEKANNTMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE AUSSENBEREICHSSATZUNG



KIERSPE 28.04.1997

Diigel
STADTDIREKTOR

STADT KIERSPE

AUSSENBEREICHSSATZUNG FÜR DEN BEBAUTEN ORTSTEIL „ROMBERG“

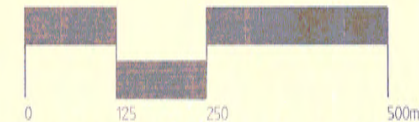
LEGENDE



ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

HINWEIS:

DIE ENTDECKUNG VON BODENDENKMÄLERN IST DER GEMEINDE ALS UNTERE DENKMALBEHÖRDE UNVERZÜGLICH ANZUZEIGEN.



MASSTAB = 1 : 5000

S a t z u n g

der Stadt Kierspe über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich "Romberg"

Aufgrund des § 4 Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1994 (BGBl. S. 622) und des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 17. MRZ. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 4 Absatz 4 BauGB-MaßnahmenG können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung im Satzungsbereich zugelassen werden.

Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Absatz 2 BauGB (Außenbereich).

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4 Festsetzungen

1. Im Satzungsbereich sind ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in ortsüblicher Bauweise zu errichten. Die Grundflächenzahl von 0,2 (GRZ) ist einzuhalten.
2. Die Dächer von Gebäuden und Nebenanlagen sind als Satteldächer in gedeckten Farbtönen zu errichten. Dachgauben sind zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Kierspe

B e g r ü n d u n g

zum Erlaß einer Außenbereichssatzung für den bebauten Ortsteil "Romberg" gemäß § 4 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nr. 2 und Absatz 5 BauGB und § 7 GO NW in den zur Zeit gültigen Fassungen

Nach den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich bestimmen, daß Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, im Sinne des § 35 Absatz 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Hierbei muß es sich um Bereiche handeln, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

Es können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen werden.

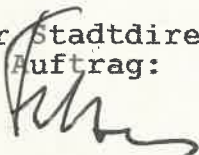
Bei dem bebauten Außenbereich "Romberg" liegen die genannten Voraussetzungen vor; lediglich ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb ist hier vorhanden.

In seiner Sitzung am 22.10.1996 hat der Ausschuß für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung aufgrund eines Antrages auf Umbau einer vorhandenen Scheune in Wohnraum beschlossen, das Verfahren zum Erlaß einer solchen Außenbereichssatzung einzuleiten.

Somit wird grundsätzlich die Möglichkeit für Erweiterungen und Umbauten und Schließung einzelner "Baulücken" geschaffen. Nach wie vor verbleibt der Ortsteil Romberg jedoch im Außenbereich.

Kierspe, 11.12.1996

Der Stadtdirektor
Im Auftrag:



Feltens

M6061101.346/BB/BB60